

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H.**  
**(Stand 25.09.2019):**

**A. Geltung:**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H., FN 49489d, (im folgenden kurz „H. TRAUSSNIGG“) einerseits und natürlichen sowie juristischen Personen (im folgenden kurz „Vertragspartner“) andererseits, für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, auf diese AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar unter [www.traussnigg.at](http://www.traussnigg.at) und wurden diese auch an den Vertragspartner übermittelt.
3. Die H. TRAUSSNIGG kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Zustimmung der H. TRAUSSNIGG.
5. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn die H. TRAUSSNIGG diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

**B. Angebot / Vertrag:**

1. Die Angebote der H. TRAUSSNIGG sind unverbindlich.
2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der H. TRAUSSNIGG oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erst durch die schriftliche Bestätigung der H. TRAUSSNIGG verbindlich.
3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Vertragspartner - sofern der Vertragspartner diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – der H. TRAUSSNIGG darzulegen. Diesfalls kann die H. TRAUSSNIGG zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Vertragspartnern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt wurden.
4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

**C. Preise / Entgelt:**

1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, es sei denn, Leistungen werden ausdrücklich als Pauschalen beschrieben.
2. Für vom Vertragspartner angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Vertragspartners. Verbraucher als Vertragspartner gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde. H. TRAUSSNIGG ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird H. TRAUSSNIGG gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen, zu vergüten.
5. H. TRAUSSNIGG ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Vertragspartners verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % (*zwei Prozent*) hinsichtlich
  - a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Vertriebsvereinbarungen oder
  - b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen

Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich H. TRAUSSNIGG nicht in Verzug befindet.

6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

7. Verbrauchern als Vertragspartner gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 5. sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 6. nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

8. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal ein (1) Meter bleiben unberücksichtigt.

#### **D. Beistellungen:**

1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Vertragspartner bereitgestellt, ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, dem Vertragspartner einen Zuschlag von 15 % (*fünfzehn Prozent*) des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materiales zu berechnen.

2. Solche vom Vertragspartner beigestellte Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

#### **E. Zahlung:**

1. Mangels anderslautender – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Vereinbarung wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel bei Leistungsbeginn und das letzte Drittel nach Leistungsfertigstellung fällig.

2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Vereinbarung.

3. Vom Vertragspartner vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für H. TRAUSSNIGG nicht verbindlich.

4. Bei Zahlungsverzug berechnet H. TRAUSSNIGG die gesetzlichen Verzugszinsen laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten; gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner jedoch nur, wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde.

6. Kommt ein unternehmerischer Vertragspartner im Rahmen anderer mit H. TRAUSSNIGG bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Vertragspartner einzustellen.

7. H. TRAUSSNIGG ist im Verzugsfall auch berechtigt, alle Forderungen für erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit 6 (sechs) Wochen fällig ist und H. TRAUSSNIGG unter Androhung dieser Folge den Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen erfolglos gemahnt hat.

8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von H. TRAUSSNIGG anerkannt worden sind. Verbrauchern als Vertragspartner steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Vertragspartners stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der H. TRAUSSNIGG.

9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung hinzugerechnet.

10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,-- (*Euro fünfundzwanzig*), soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

#### **F. Bonitätsprüfung:**

Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) und Kreditschutzverband

von 1870 (KSV) unter Berücksichtigung der sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Verpflichtungen, übermittelt werden dürfen.

#### **G. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners:**

1. Die Pflicht von H. TRAUSSNIGG zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder im Vorvertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
2. Insbesondere hat der Vertragspartner vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei H. TRAUSSNIGG angefragt werden.
3. Kommt der Vertragspartner dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die in Folge falscher Angaben des Vertragspartners nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von H. TRAUSSNIGG nicht als mangelhaft anzusehen.
4. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist H. TRAUSSNIGG im Rahmen des Vertragsabschlusses hin – sofern nicht der Vertragspartner darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Vertragspartner aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten beizustellen.
6. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die notwendigen bauliche, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder im Vorvertragsabschluss dem Vertragspartner erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
7. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Material zur Verfügung zu stellen.
8. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei H. TRAUSSNIGG angefragt werden.
9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus diesem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG abzutreten.

#### **H. Leistungsausführung:**

1. H. TRAUSSNIGG ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und / oder Erweiterungswünsche des Vertragspartners zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
2. Dem Vertragspartner zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch H. TRAUSSNIGG gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall vereinbart wird.
3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
4. Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und / oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
5. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt u.ä.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **I. Leistungsfristen und Termine:**

1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von H. TRAUSSNIGG nicht verschuldete Verzögerungen ihrer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von H. TRAUSSNIGG liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt G. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

3. H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, für die dadurch (2.) notwendige Lagerung von Material und Geräten und dergleichen in ihrem Betrieb 5 % (*fünf Prozent*) des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligenheit hiervon unberührt bleibt.

4. Unternehmerischen Vertragspartnern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung von H. TRAUSSNIGG schriftlich zugesagt wurde.

5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch H. TRAUSSNIGG steht dem Vertragspartner ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Vertragspartnern ausschließlich mittels eingeschriebenem Brief) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Das Ausmaß der Nachfrist hat der Leistung entsprechend zu sein aber jedenfalls mindestens 14 (vierzehnt) Tage zu betragen.

#### **J. Behelfsmäßige Instandsetzung:**

1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

2. Vom Vertragspartner ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

#### **K. Gefahrtragung:**

1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7 b KSchG.

2. Auf den unternehmerischen Vertragspartner geht die Gefahr über, sobald H. TRAUSSNIGG den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergibt.

3. Der unternehmerische Vertragspartner wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. H. TRAUSSNIGG verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuschließen. Der Vertragspartner genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

#### **L. Annahmeverzug:**

1. Gerät der Vertragspartner länger als 2 (*zwei*) Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen o.a.) und hat der Vertragspartner trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf H. TRAUSSNIGG bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern H. TRAUSSNIGG im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

2. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist H. TRAUSSNIGG ebenso berechtigt bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei sich einzulagern, wofür H. TRAUSSNIGG eine Lagergebühr entsprechend Abschnitt I. 3. zusteht.

3. Davon unberührt bleibt das Recht von H. TRAUSSNIGG, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, darf H. TRAUSSNIGG einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % (*dreißig Prozent*) des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Vertragspartner zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist für Unternehmer vom Verschulden unabhängig.

5. Die Geltendmachung eines über Punkt 4. hinausgehenden Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall vereinbart wird.

#### **M. Eigentumsvorbehalt:**

1. Die von H. TRAUSSNIGG gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von H. TRAUSSNIGG.

2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn H. TRAUSSNIGG diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und H. TRAUSSNIGG der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an H. TRAUSSNIGG abgetreten.

3. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er H.

TRAUSSNIGG alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

4. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist H. TRAUSSNIGG bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner darf H. TRAUSSNIGG dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens 6 (sechs) Wochen fällig ist und H. TRAUSSNIGG ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen erfolglos gemahnt hat.
5. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
6. H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Vertragspartner zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Vertragspartner.
8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf H. TRAUSSNIGG gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern freihändig und bestmöglich verwerten.

#### **N. Schutzrechte Dritter:**

1. Bringt der Vertragspartner geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers (Vertragspartners) bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von H. TRAUSSNIGG aufgewendeten, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
2. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
3. H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, von unternehmerischen Vertragspartnern für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
4. Für Liefergegenstände, welche H. TRAUSSNIGG nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Vertragspartner die Gewähr dafür, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
6. Ebenso kann H. TRAUSSNIGG den Ersatz aufgewendeter, notwendiger und nützlicher Kosten vom Vertragspartner beanspruchen.

#### **O. Geistiges Eigentum von H. TRAUSSNIGG:**

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Angebote und sonstige Unterlagen, die von H. TRAUSSNIGG beigestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum von H. TRAUSSNIGG.
2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zu H. TRAUSSNIGG zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

#### **P. Gewährleistung:**

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ein Jahr ab Übergabe.
2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jener Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Vertragspartner dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

4. Die Behebung eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses Mangels dar.
5. Zur Mängelbehebung sind H. TRAUSSNIGG seitens des unternehmerischen Vertragspartners zumindest zwei Versuche einzuräumen.
6. Ist die Behauptung eines Vertragspartners, wonach ein Mangel vorläge unberechtigt, ist dieser verpflichtet, den H. TRAUSSNIGG entstandenen Aufwand für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
7. Der unternehmerische Vertragspartner hat jedenfalls und stets zu beweisen, dass der behauptete Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
8. Zur Behebung von Mängeln hat der Vertragspartner die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung H. TRAUSSNIGG zugänglich zu machen und H. TRAUSSNIGG die Möglichkeit zur Begutachtung auch durch einen von H. TRAUSSNIGG bestellten Sachverständigen einzuräumen.
9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Vertragspartner bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich spätestens jedoch *14 (vierzehn) Tage* nach Übergabe H. TRAUSSNIGG schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ab Entdecken binnen gleicher Frist geltend gemacht werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware / das Werk als genehmigt.
10. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenfeststellung erschwert oder verhindert wird, ist vom Vertragspartner unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar wäre.
11. Ein Wandlungsbegehren kann H. TRAUSSNIGG durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
12. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt, so leistet H. TRAUSSNIGG nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
13. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf von den H. TRAUSSNIGG im Zeitpunkt der Leistungserbringung erteilten Informationen abweichenden Gegebenheiten basiert, insbesondere wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
14. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon, sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Vertragspartner an H. TRAUSSNIGG zu retournieren.
15. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an H. TRAUSSNIGG trägt der unternehmerische Vertragspartner.
16. Den Vertragspartner trifft die Obliegenheit, H. TRAUSSNIGG eine unverzügliche Mangelfeststellung zu ermöglichen.
17. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Vertragspartners, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

**Q. Haftung:**

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haftet H. TRAUSSNIGG bei Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ist die Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag der für H. TRAUSSNIGG bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt.
3. Die Beschränkung gemäß Punkt 2. gilt auch hinsichtlich Schäden an Sachen, die H. TRAUSSNIGG zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung jedoch nur dann, wenn sie einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend zu machen. Das Feststehen der Schadenshöhe ist hierfür nicht erforderlich; es genügt, wenn für den Vertragspartner ein Schaden dem Grunde nach absehbar ist.
5. In diesem Abschnitt geregelte Haftungsausschlüsse umfassen auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen von H. TRAUSSNIGG betreffend Schäden, die diese dem Vertragspartner – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Vertragspartner – zufügen.
6. Jegliche Haftung H. TRAUSSNIGGs ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner oder nicht von H. TRAUSSNIGG autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern H. TRAUSSNIGG nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.



7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die H. TRAUSSNIGG haftet, Versicherungsleistungen durch eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherungsverträge (zB Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung u.a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung H. TRAUSSNIGGs insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

8. Es werden jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen oder sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch hinsichtlich Kontrolle und Wartung) von H. TRAUSSNIGG, dritten Herstellern oder Importeuren vom Vertragspartner unter Berücksichtigung von dessen Kenntnissen und Erfahrungen erwartet werden können. Der Vertragspartner als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und H. TRAUSSNIGG hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

9. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden

- a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler,
- b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen, solche Schäden sind von H. TRAUSSNIGG nur zu verantworten, wenn H. TRAUSSNIGG diese schuldhaft verursacht hat.

**R. Salvatorische Klausel:**

1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

2. H. TRAUSSNIGG verpflichtet sich ebenso wie unternehmerische Vertragspartner schon jetzt, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

**S. Allgemeine Bestimmungen:**

1. Es gilt österreichisches Recht.

2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, somit derzeit Köflach.

4. (Gerichtsstandsvereinbarung) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder auch nur der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses oder aus künftigen Verträgen zwischen H. TRAUSSNIGG und dem unternehmerischen Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten ist das, bezogen auf den Sitz von H. TRAUSSNIGG örtlich und sachlich zuständige Gericht, zuständig.

5. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderer für die Abwicklung des Vertrages relevanter Daten umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Köflach, am 25.09.2019

H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H.